



Amtssigniert. SID2024071043412  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](mailto:amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Imst  
**Umweltreferat**

**Mag. Gudrun Hofmann**  
Stadtplatz 1  
6460 Imst  
+43(0)5412/6996-5310  
[bh.imst@tirol.gv.at](mailto:bh.imst@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
IM-WR/B-1697/1-2024  
Imst, 02.07.2024

**Gemeinde Umhausen als Mitglied des Wasserverbandes Westtirol;  
Sanierung bzw. Neuerrichtung des Uferdeckwerkes orographisch links  
der Öztaler Ache zwischen Fluss-km 15+320 und 15+435 –  
wasserrechtliches, forstrechtliches und naturschutzrechtliches Verfahren**

## KUNDMACHUNG

Seitens der Gemeinde Umhausen wurde unter Vorlage eines Einreichprojektes des Ingenieurbüro Schönherr, Biberwier, bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Erteilung der wasserrechtlichen, forstrechtlichen sowie der naturschutzrechtlichen Bewilligung zur Sanierung bzw. Neuerrichtung des desolaten und unterkolkten Uferdeckwerkes an der Öztaler Ache zwischen Fluss-km 15+320 bis Fluss-km 15+435 gegenüber der Einmündung des Fischbaches beantragt.

Die Fundamentierung des betroffenen Uferdeckwerkes weist grobe Mängel auf und ist die Unterkolkung so weit fortgeschritten, dass weitere Schäden am Uferdeckwerk zu erwarten sind, welche nur durch eine entsprechende Sanierung hintangehalten werden können.

Der Projektbereich befindet sich in einem geradlinigen Fließabschnitt der Öztaler Ache. Beide Uferböschungen sind mit einem grob verlegten Deckwerk aus großen Wasserbausteinen gesichert. Die Flusssohle mit einer Breite von 22 m bis 25 m ist mit grobem Geschiebe und großen Steinblöcken bedeckt. Das Sohlgefälle der Ache beträgt im betroffenen Abschnitt ca. 3%.

Im nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 wird der ökologische Zustand im betroffenen Bereich als "gut" (2) ausgewiesen.

Geplant ist, am orographisch linken Ufer der Öztaler Ache auf einer Länge von ca. 115 m das desolante und unterkolkte Uferdeckwerk mit schweren Wasserbausteinen umzuschichten bzw. neu zu errichten. Die Steinsicherung soll wie im Bestand bis auf Höhe der HW100-Linie, d.h. bis auf rund 2/3 der Böschungshöhe erfolgen. Die Steine sollen trocken ohne Betoneinsatz verlegt werden. Die Fundierung soll mit größeren Ansatzsteinen (Kantenlänge bis 2,5 m) in einer Tiefe von mindestens 2,0 m unter der Gewässer- sohle erfolgen. Das Deckwerk soll mit Wasserbausteinen mit einer Kantenlänge von ca. 1,5 m hergestellt werden. Die vorhandenen Steine sollen abgepackt und neu aufgebaut und ergänzt werden, wobei das

Deckwerk grundsätzlich rau verlegt werden soll. Restliche erforderliche Steine müssen zugeführt werden. Die Böschungsneigung im Projektbereich beträgt zwischen 1:1,1 und 1:1,8.

Durch die geplanten Maßnahmen kommt es zu keinerlei Veränderung des Abflussquerschnittes bzw. der Abschlussverhältnisse im betroffenen Bereich der Öztaler Ache.

Im Flussbett ist die Herstellung eines Bauhilfsweges notwendig, welcher Bagger befahrbar mit einer Länge von 115 m und einer Breite von ca. 4,0 m ausgeführt werden soll. Die Schüttung des Weges soll bis auf ca. 0,75 m über der Gewässersohle erfolgen. Der Bauhilfsweg soll mit dem Material des Aushubes für die Fundierung hergestellt werden, welches in der Folge im Zuge der Wiederherstellung des Deckwerkes wieder in der Böschung bzw. in der Gewässersohle eingebaut werden soll. Diesbezüglich ist daher keine Materialzufuhr bzw. -abfuhr notwendig. Der Bauhilfsweg dient gleichzeitig als Wasserabkehr während der Baumaßnahmen.

Die Zufahrt des Baggers in das Bachbett soll direkt im Projektbereich flussab der Fundusbrücke erfolgen, in welchen Bereich auch das angelieferte Steinmaterial abgeladen werden kann.

Sämtliche Arbeiten sollen in der Niederwasserzeit zwischen Oktober und April ausgeführt werden, wobei die Bauzeit mit 1 Monat betragen wird.

Forstrechtlich wird der orographisch linksufrige Waldbestand der Öztaler Ache im betroffenen Bereich berührt.

Naturschutzrechtlich wird die Öztaler Ache als Gewässer sowie der 5 m-Uferschutzbereich der Öztaler Ache berührt. Am Böschungsfuß ist der Einbau von groben Störsteinen vorgesehen, womit die Sohlstruktur variabler gestaltet und Fischeinstände hergestellt werden sollen. Der Uferbewuchs im oberen Böschungsbereich bleibt unbeeinträchtigt erhalten, im Bereich des herzustellenden Deckwerkes sowie der Baustellenzufahrt besteht kein Bewuchs.

Von gegenständlichen Maßnahmen werden die Grundstücke Nr. 4747/2, 478, 4664 und 4663/2, alle KG Umhausen, berührt.

Wasserrechte befinden sich nicht im betroffenen Projektbereich, jedoch befindet sich dort das Fischereirevier 3020.

Im Bereich des Fahrweges der Fundusbrücke befinden sich Leitungen der Wasserversorgungsanlage sowie der Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Umhausen. Weiters führt über dem Projektbereich die TIWAG – Hochspannungsleitung.

**In gegenständlicher Angelegenheit findet gemäß den §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, den §§ 12a, 14, 15, 41, 98, 105, 107, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018 (WRG 1959), sowie den §§ 17 ff Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 144/2023 (Forstgesetz 1975 – ForstG), und den §§ 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2023 (TNSchG 2005), eine mündliche Verhandlung am**

**Mittwoch, den 07.08.2024**

**mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 11:00 Uhr**

**im Gemeindeamt Umhausen**

**statt.**

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als sonst beteiligte Person** beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Die für das Verfahren eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Imst, Umweltreferat, Stadtplatz 1, 6460 Imst, und im Gemeindeamt Umhausen zur Einsicht auf.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Hofmann